

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1999

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig	2
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	2
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1999	4
Bekanntmachung der Landeskirchensteuerbeschlüsse 1999	6
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KiStOev)	7
Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen	7
Bekanntmachung der Kirchenverordnung zu den Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	8
Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen	22
11. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung	27
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden	32
Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums der Synode der Konföderation über die Anpassung der Pfarrbesoldung und -versorgung 1998	32
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. Mai 1998 über die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung	33
Bekanntmachung des 74. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder und des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit	33
Bekanntmachung der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRGD)	37
Dritte Änderung zur Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz)	39
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	39
Bekanntmachung des Bemessungsfaktors für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	39
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	39
Berichtigung über die Verordnung über die Vereinigung der Pfarrstelle Alt-Wallmoden und der Pfarrstelle Ringelheim	42
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 01.07.1998 bis 31.12.1998	42
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	43
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	43
Verwaltung von Pfarrstellen	43
Personalnachrichten	44

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Propstei und den Stadtkirchenverband
Braunschweig vom 12. Juni 1981
Vom 20. November 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (Amtsbl. 1981 S. 16) wird in den §§ 5 Absätze 1 bis 5, 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 8 Abs. 1 Ziffer 2 dahin geändert, daß das Wort „Senioren“ durch das Wort „Dekane“ ersetzt wird.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. November 1998 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Propstei den Stadtkirchenverband Braunschweig neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Wolfenbüttel, den 21. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

Begründung:

Das Kirchengesetz über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (Amtsbl. 1981 S. 16 = RS-Nr.: 141) enthält in den §§ 5 Absätze 1 bis 5, 6 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 Absatz 1 Ziffer 2 Regelungen über das Amt der Senioren in der Propstei Braunschweig.

Die Inhaber dieser Ämter sowie der Propsteivorstand Braunschweig haben beantragt, diese Amtsbezeichnung abzuwandeln. Grund des Antrages ist, daß der Begriff des „Seniors“ im heutigen Sprachgebrauch eine völlig andere Bedeutung besitzt, als er dem historischen kirchenrechtlichen Begriff des Seniors eignet. Die Senioren im evangelischen Kirchenrecht waren zuvor die Vorsitzenden der Geistlichen Ministerien in den Städten. Die heutige Verwechslung mit der Bezeichnung eines Alterszustandes führt oft zu Mißverständnissen.

Die Kirchenregierung schlägt der Landessynode vor, die Amtsbezeichnung „Senior“ durch die Amtsbezeichnung „Dekan“ zu ersetzen.

Wolfenbüttel, den 8. September 1998

**Kirchengesetz über die Zustimmung zu der
Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle
der Kirchenmitgliedschaft mit der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Vom 20. November 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig am 22. Oktober 1998 unterzeichnete, diesem Gesetz als Anlage beigefügte Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 21. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle der
Kirchenmitgliedschaft**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt, schließen aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (ABI. EKD 1976, S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderer als der Kirchengemeinde und der Landeskirche des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen des Wohnsitzwechsels die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und der Landeskirche, der sie bisher angehörten, fortsetzen.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft kann auf schriftlichen zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

(3) In Fällen des Wohnsitzwechsels kann die bisherige Kirchenmitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten seit Wohnsitzwechsel gestellt wird.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchengemeinde oder Propsteivorstand der gewählten Kirchengemeinde oder das Landeskir-

chenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Der Gemeindegliederkirchenrat, der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Gemeindegliederkirchenrat der gewählten Kirchengemeinde zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam; § 5 Absatz 1 bleibt unberührt. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Antrags innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem für die zuständige Landeskirche zuständigen Organ (Landeskirchenamt oder Konsistorium) einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 2 erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(2) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Angehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung gemäß § 2 auch auf diese.

§ 4

Für die Zeit der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

§ 5

(1) Wird einem Antrag gemäß § 1 Abs. 3 entsprochen, so wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(2) Das Gemeindeglied kann auf die für seine Person in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 Satz 1 antragsgemäß getroffene Regelung verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffen hat. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Das zuständige Organ unterrichtet die Beteiligten.

(3) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsabschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20. Oktober 1998

**Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Kirchenleitung**

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1998

**Evang.-luth. Landeskirche
in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
Inkrafttreten der Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle der
Kirchenmitgliedschaft zwischen der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen und der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig**

Der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft, die in diesem Amtsblatt abgedruckt ist (Amtsbl. S. 2), hat die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 11. November 1998 durch Kirchengesetz zugestimmt, das zum 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

Gemäß § 7 der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle in der Kirchenmitgliedschaft tritt diese in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft tritt danach zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Niemann

**Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Vom 20. November 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig am 22. Oktober 1998 unterzeichnete, diesem Gesetz als Anlage beigefügte Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche
für das Haushaltsjahr 1999
vom 20. November 1999**

Die Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 1999 in Einnahme und Ausgabe auf 188.773.400,— DM festgestellt.

2. Innerhalb des Haushaltsplanes 1999 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Lan-

deskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 1.000.000,— DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (Haushaltsstelle 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 1999 darf vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 1.000.000,— DM aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 1.240.000,— DM für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 2000 festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, daß die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk - gem. Haushaltsplan -).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.

2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, daß die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. Kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8
Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vor-

auszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über Haushaltsstelle 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1., 2 und 3 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage von 40 % (über HHSt 9720.9110)
- der Bauinstandsetzungsrücklage von 60 % (über HHSt 9741.9111)

Wolfenbüttel, den 20. November 1998

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Christian Krause

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 1999**

Einzelplanzusammenstellung

Ansatz 1998 Ergebnis 1997	EINNAHMEN			AUSGABEN		Ansatz 1998 Ergebnis 1997
	Ansatz 1999	Ansatz 2000	Einzelplan	Ansatz 2000	Ansatz 1999	
12.251.300 12.052.033,17	11.591.100	0	0 Allgemeine kirchl. Dienste	0	57.271.100	58.141.200 49.492.005,89
1.969.500 2.349.525,63	1.711.700	0	1 Besondere kirchl. Dienste	0	11.046.200	12.353.700 12.136.735,30
70.200 1.072.256,19	67.200	0	2 Diakonische Arbeit	0	11.388.600	10.956.400 11.797.621,86
0 0,00	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	5.048.000	5.274.800 4.963.444,50
143.000 220.032,38	169.000	0	4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.700.000	1.656.700 1.553.606,02
106.100 113.420,76	74.800	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	1.277.700	1.366.500 1.259.033,57
1.787.300 2.104.098,20	1.742.000	0	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	0	16.388.400	15.998.600 15.491.269,45
10.074.400 11.159.334,23	9.957.800	0	8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzvermögens	0	1.617.000	1.640.100 1.809.339,14
172.580.800 184.044.891,32	163.459.800	0	9 Allgem. Finanzwirtschaft	0	83.036.400	91.594.600 114.612.536,15
198.982.600 213.115.591,88	188.773.400	0	SUMME OHNE SAS	0	188.773.400	198.982.600 213.115.591,88
198.982.600 213.115.591,88	188.773.400	0	GESAMTSUMME	0	188.773.400	198.982.600 213.115.591,88

**Bekanntmachung
der
Landeskirchensteuerbeschlüsse 1999**

Nachstehend geben wir die von der Landessynode am 20. November 1998 gefaßten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen und im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 1999 bekannt.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

B e s c h l u ß

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1999

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 1999 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; die Ermäßigungen nach dem Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Wolfenbüttel, den 20. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Lauer

B e s c h l u ß

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 1999

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für das Jahr 1999 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

§ 3

Das Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

54001 bis 64999	216 DM
65000 bis 79999	360 DM
80000 bis 99999	480 DM
100000 bis 149999	660 DM
150000 bis 199999	1200 DM
200000 bis 249999	1800 DM
250000 bis 299999	2400 DM
300000 bis 349999	2820 DM
350000 bis 399999	3240 DM
400000 und mehr	4500 DM

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, daß sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG 9 v. H.

2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v. H. der evangelischen Kirche, zu 27 v. H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Wolfenbüttel, den 20. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Lauer

RS 702

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung (KiStOev)
vom 14. Juli 1972**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KiStOev) vom 30. September 1998 erlassen. Die Gemeinsame Kirchensteuerordnung ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1972 S. 107 verkündet worden.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung wird hiermit im folgenden bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung
Vom 30. September 1998**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStOev -) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 18 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 1 sind erstmals für das Steuerjahr 1999 anzuwenden.

(2) Der Kirchensteuerbeschluß des Ev.-luth. Gesamtverbandes Bremerhaven für 1998 ist bis einschließlich Erhebungszeitraum 1998 weiter anzuwenden. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Kirchensteuerbeschluß bei laufendem Arbeitslohn letztmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1999 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1999 zufließt.

Wolfenbüttel, den 30. September 1998

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung der Verordnung des Rates der
Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV)
vom 28. Januar 1997**

Nachstehend machen wir die Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 bekannt.

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997, S. 108 bekannt gemacht.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des

Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998, wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 73.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung
über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV)**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Dienstwohnungsverhältnis“ ersetzt.

2. Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) die Worte „mit Ortszuschlag nach der Stufe 4“ werden durch die Worte „mit Familienzuschlag nach der Stufe 3“ ersetzt.

b) Die Worte „das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der allgemeinen Zulage“ werden durch die Worte „75 vom Hundert der Summe aus dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und der allgemeinen Zulage“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 1997

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Kirchenverordnung
zu den Dienstwohnungsvorschriften
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen vom 15. 12. 1997**

Aufgrund des Art. 76 e der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 33 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Landeskirchliches Amtsblatt vom 2. Mai 1997, S. 108 ff.) werden die folgenden Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Personenbezeichnungen:

Die in den KonfDWV verwendete Bezeichnung „Pfarrer“ umfaßt in den folgenden Bestimmungen auch die Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter.

2. Zu § 2 Abs. 2 KonfDWV:

Dienstwohnungen können sich darüber hinaus auch in den Häusern und Wohnungen befinden, die sich in der Verwaltung des Landeskirchenamtes befinden.

3. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 KonfDWV:

Das Wohnrecht bezieht sich auch auf die Familienangehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers und sonstige zum Hausstand gehörende Personen.

4. Zu § 4 KonfDWV:

Eine andere Nutzung einer im Eigentum einer Kirchengemeinde stehenden Dienstwohnung ist dann zulässig, wenn der Beschluß des Kirchenvorstandes über die Nutzungsänderung nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 KGO (Kirchengemeindeordnung) vom Landeskirchenamt genehmigt worden ist.

5. Zu § 4 Abs. 1 KonfDWV:

Die Dienstwohnung wird vom Landeskirchenamt schriftlich zugewiesen.

6. Zu § 4 Abs. 2 KonfDWV:

Sofern eine Garage oder ein Kfz-Einstellplatz Bestandteil des Dienstwohnungsgrundstückes ist, ist dieses mit der Dienstwohnung zuzuweisen. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt zu treffen.

Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist vom Landeskirchenamt zu überprüfen.

7. Zu § 4 Abs. 3 KonfDWV:

Wenn es sich um ein Einfamilienhausgrundstück handelt, ist stets die gesamte, nicht mit dem Pfarrhaus bebaute Fläche, als Gartenfläche zuzuweisen.

Die zuzuweisende Fläche kann auf Antrag des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt reduziert werden. Eine Reduzierung setzt voraus, daß eine Verwertung der Restfläche möglich ist (z. B. Verpachtung zur gärtnerischen Nutzung durch Dritte). Es ist jedoch auch eine Unternutzung des zugewiesenen Dienstwohnungsgrundstückes möglich. In diesen Fällen bleibt die Verantwortung jedoch beim Dienstwohnungsnehmer.

8. Zu § 4 Abs. 4 KonfDWV:

Bei Übergabe einer Dienstwohnung, einer Garage oder eines Einstellplatzes für Kraftfahrzeuge, ist ein Übergabeprotokoll nach Anhang 1 anzufertigen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

9. Zu § 5 Abs. 2 KonfDWV:

Wenn das Landeskirchenamt den Mietwert im Ausnahmefall abweichend berechnet, sind für die Höhe der Abschläge, die durch die Rechtssprechung entwickelten Grundsätze zur Mietminderung angemessen zu berücksichtigen. Der Abschlag wird wirksam mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Antrag auf abweichende Festsetzung des Mietwertes beim Dienstwohnungsgeber oder beim Landeskirchenamt eingegangen ist. Der Dienstwohnungsgeber hat dem Landeskirchenamt unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlages entfallen sind.

10. Zu § 5 Abs. 3 KonfDWV:

Zur Anpassung des Mietwertes nach baulichen Veränderungen hat die hausverwaltende Stelle dem Landeskirchenamt unverzüglich eine von der kirchlichen Bauverwaltung erstellte Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung in die neu zu berücksichtigende Baujahreskategorie vorzulegen.

11. Zu § 6 Abs. 1 KonfDWV:

Hinsichtlich der Angemessenheit und Größe der Dienstwohnung wird auf die Richtlinien für den Neubau, die Instandhaltung und die Ausstattung der Pfarrhäuser in der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

12. Zu § 6 Abs. 3 KonfDWV:

Das Pfarrhaus ist ein kirchliches Dienstgebäude. Die Verwendung nicht als Dienstwohnung genutzter Räume hat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt zu erfolgen. Der Dienstwohnungsnehmer hat für den Fall einer anderen Nutzung gegen Kostenerstattung für Heizung und Lüftung zu sorgen (Die Verpflichtungen des § 14 gelten auch für diese Räume.). Die Kostenerstattung für Heizung und Lüftung wird pauschaliert.

Genehmigungen von Beschlüssen über Umfang und Größe der Dienstwohnung und des Hausgartens sowie deren Veränderungen, sind nach § 32 Abs. 3 PfbVG (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz beim Landeskirchenamt zu beantragen.

13. Zu § 7 Abs. 5 - 8 KonfDWV:

Die in den Absätzen 5 - 8 genannten Nutzungsentschädigungen sind an das Landeskirchenamt zu zahlen.

14. Zu § 8 KonfDWV:

Nach § 31 Abs. 1 PfbVG werden die Bezüge der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, zu deren Gewährung grundsätzlich die Landeskirche verpflichtet ist, grundsätzlich von der Landeskirche gezahlt. Bei der nach § 32 Abs. 5 PfbVG durchzuführenden Anrechnung der Dienstwohnung als Sachbezug unter Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Bezügen, sind die entsprechenden staatlichen Vorschriften - insbesondere des Steuerrechtes - zu beachten. Für eine rückwirkende Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind die

Bestimmungen über die Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge anzuwenden; im Falle des § 8 Abs. 3 KonfDWV ist jedoch die allgemeine Verjährungsfrist auf 6 Monate verkürzt. Bei Versäumnissen ist die Rechtsfrage zu prüfen.

15. Zu § 9 KonfDWV:

Die höchste Dienstwohnungsvergütung ergibt sich aus **Anhang 2**.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen eingeschränkten Dienst wahrnehmen, ist für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung von denjenigen Bruttobezügen, die bei vollem Dienst zustehen würden, auszugehen (§ 9 Abs. 4 PfbVG).

Zu den in Härtefällen im Sinne des § 9 Abs. 4 PfbVG nach **Anhang 1** KonfDWV zu berücksichtigenden Einkommen gehören Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit sowie Vermögenserträge; zum Einkommen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht Erziehungsgeld und Kindergeld.

16. Zu §§ 8 und 9 KonfDWV:

Bleibt die auf die Dienstbezüge angerechnete Dienstwohnungsvergütung unter dem steuerlichen Mietwert, so handelt es sich steuerlich um vom Arbeitgeber verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum (geldwerter Vorteil). Nach § 8 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ist der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung steuerlicher Freigrenzen zu versteuern*).

Bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern sind für verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum auch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

17. Zu § 11 Abs. 1 KonfDWV (Hausverwaltung):

Die Hausverwaltung obliegt der Kirchengemeinde.

18. Zu § 11 Abs. 3 KonfDWV:

Die Besichtigungen und Überprüfungen der Dienstwohnung und des zugewiesenen Zubehörs werden durch die jeweiligen Propsteibauausschüsse vorgenommen nach Beauftragung der Propsteivorstände.

19. Zu § 12 KonfDWV: (Übergabe der Dienstwohnung):

Für die Niederschrift über die Übergabe einer Dienstwohnung ist das Muster des **Anhangs 3** zu verwenden.

20. Zu § 13 KonfDWV (Wohnungsblatt):

Das Wohnungsblatt ist nach dem Muster des **Anhangs 4** zu führen.

21. Zu § 14 Abs. 1 KonfDWV (Verkehrssicherungspflicht):

Soweit sich die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Erfüllung der Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 KonfDWV Dritter bedient, dürfen die Kosten hierfür nicht aus kirchlichen Mitteln getragen werden. Bei einer Nutzung des Pfarrhauses durch die Kirchengemeinde oder Dritte, kann die zuweisende Stelle mit den Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen.

*) Z. Z. gilt eine steuerliche Freigrenze von 50,00 DM im Kalendermonat.

22. Zu § 14 Abs. 2 KonfDWV (Hausordnung):

Die Hausordnung ist nach dem Muster des **Anhangs 5** vom Dienstwohnungsgeber zu erlassen.

23. Zu § 15 Abs. 2 KonfDWV:

Zur zusätzlichen Aufnahme von Personen, die bei der Bemessung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nicht berücksichtigungsfähig sind, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des Landeskirchenamtes.

24. Zu § 15 Abs. 3 KonfDWV:

Das Entgelt soll 10 % des Gesamtmietwertes der Dienstwohnung pro aufgenommener Person nicht übersteigen.

25. Zu § 16 Abs. 1 KonfDWV:

Die Durchführung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Fristenplanes ist von der Kirchengemeinde zu veranlassen.

26. Zu § 16 Abs. 2 KonfDWV:

Die Schönheitsreparaturenpauschale ist den Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zum Zwecke der Durchführung der Schönheitsreparaturen sind aus den Einnahmen der Schönheitsreparaturenpauschale Schönheitsreparaturfonds zu bilden, in denen die Einnahmen und die Zuteilungen der Mittel nachzuweisen sind.

Die Durchführung von Schönheitsreparaturen hat nach **Anhang 6** zu geschehen.

27. Zu § 17 KonfDWV (Bauliche und sonstige Veränderungen):

Bei baulichen Änderungen (Um- und Einbauten) und Änderungen der Ausstattung und Einrichtung von Dienstwohnungen sind die jeweils geltenden Pfarrhausbauvorschriften zu beachten.

Vor Durchführung der Um- und Einbauten und der Änderung der Ausstattung ist die Zustimmung des Dienstwohnungsgebers (des Landeskirchenamtes) zu beantragen. Dieser hat unter Beachtung der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung baulicher Belange und möglicher Folgekosten – auch im Hinblick auf die Wohnungsnachfolger – sorgfältig zu prüfen, ob die beantragte Zustimmung erteilt werden kann. Weiterhin muß das Einverständnis der Kirchengemeinde und des Propsteibauausschusses und des Propsteivorstandes vorliegen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung ist außerdem, daß sich die Pfarrerin oder der Pfarrer schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Maßnahme sowie etwaige Mehrkosten für die Unterhaltung und die Kosten für die spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme ist zu den Akten der hausverwaltenden Stelle (des Landeskirchenamtes) zu nehmen. Auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann ggf. entsprechend den Regelungen in § 21 Abs. 3 KonfDWV verzichtet werden.

Es ist sicherzustellen, daß eine Überprüfung des Mietwertes nach § 5 Abs. 3 KonfDWV bei Auszug der Pfarrerin oder des Pfarrers durchgeführt wird.

28. Zu § 18 KonfDWV:

Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, erkannte Schäden an der Dienstwohnung der hausverwaltenden Stelle (dem Landeskirchenamt) unverzüglich über den Propsteivorstand anzuzeigen.

29. Zu § 19 KonfDWV (Reinigung nach Instandsetzungsarbeiten):

Wenn die hausverwaltende Stelle Instandsetzungsarbeiten durchführen läßt, so hat sie die Kosten für die Beseitigung von Bauschutt und sonstigem Abfallmaterial sowie für die Grundreinigung zu tragen.

30. Zu § 20 KonfDWV (Umgestaltung des Gartens):

Grundlegende Umgestaltungen und Veränderungen des Gartens (insbesondere das Entfernen von Bäumen und Sträuchern) bedürfen der Zustimmung des Dienstwohnungsgebers (§ 17 Abs. 1 Konf. DWV). Teiche, Wasser- und Badebecken sollen nicht angelegt werden.

31. Zu § 20 Abs. 2 KonfDWV (Umfang der Pflege und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern):

Die Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Pflege und zum Erhalt der Bäume und Sträucher umfaßt nur die regelmäßig durchzuführenden Maßnahmen wie Rückschnitt, Auslichten, Düngen, Wässern und ähnliche Arbeiten. Müssen Sicherungsmaßnahmen wie das Beseitigen starker Äste oder das Fällen älterer Bäume durchgeführt werden, sind hierfür die Kosten vom Dienstwohnungsgeber zu tragen und die notwendigen Maßnahmen von der hausverwaltenden Stelle durchführen zu lassen.

32. Zu § 21 KonfDWV (Rücknahme der Dienstwohnung):

Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung im ausgeräumten Zustand in Gegenwart der Pfarrerin oder des Pfarrers zurückzunehmen. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer die ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen (z. B. §§ 6 Abs. 3, 14, 15, 17, 18, 19 KonfDWV – auch hinsichtlich des Zubehörs zur Dienstwohnung – § 4 Abs. 2 und 3 KonfDWV –) erfüllt hat.

Mängel, Schäden und nicht erfüllte Verpflichtungen sowie sonstige Besonderheiten sind in einer nach dem Muster des **Anhangs 7** anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. In besonderen Fällen sollen zur Beweissicherung Fotoaufnahmen gemacht werden.

Bei Tod des Dienstwohnungsnehmers soll eine gesonderte Übergabe der dienstlich genutzten Räume erfolgen.

33. Zu § 22 KonfDWV (Betriebskosten):

Der Umfang der umlagefähigen Betriebskosten ergibt sich aus **Anhang 8**. Wenn eine Amtszimmerpauschale gezahlt wird, sind die Betriebskosten von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer auch für das Amtszimmer zu tragen.

34. Zu § 27 KonfDWV (Amtszimmer):

Dem Landeskirchenamt ist eine Abschrift der Zuweisung des Amtszimmers (§ 27 Abs. 2 KonfDWV) zu übersenden.

Die Festsetzung der Amtszimmerpauschale erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Ein zweites Amtszimmer in der Dienstwohnung soll bei geteilten Stellen von amtswegen nicht bereitgestellt werden.

Das Landeskirchenamt geht davon aus, daß in den kirchengemeindlichen Räumen ein Besprechungszimmer zur Verfügung steht.

Wenn ohne Umbauten und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand in der Dienstwohnung ein zweites Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden kann, soll dies geschehen.

Die Bestimmung in § 27 Abs. 5 KonfDWV ist als Ausnahmeregelung anzusehen. Trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Kosten für die Beheizung dieser Räume, so sind diese Kosten gesondert zu erstatten.

Pfarrerinnen oder Pfarrer nach § 9 Abs. 2 PFBVG kann ein Amtszimmer nur zugewiesen werden, wenn ein dienstlicher Arbeitsraum nicht zur Verfügung steht, die in § 3 Abs. 2 KonfDWV genannten Voraussetzungen gegeben sind und das Amtszimmer regelmäßig wöchentlich mehrfach für seelsorgerliche Gespräche benötigt wird.

Die Kosten für die Möblierung und Einrichtung des Amtszimmers sind grundsätzlich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer

zu tragen. Sofern ohnehin vorhandene kirchliche Möbel anderweitig nicht benötigt werden, können diese für das Amtszimmer leihweise zur Verfügung gestellt werden. Ein Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Amtszimmer aus kirchlichen Mitteln ist nicht zulässig.

35. Zu § 30 KonfDWV (Kündigung der Dienstwohnung bei Ordinierten im Angestelltenverhältnis)

Für die Kündigung der Dienstwohnung in Fällen nach § 29 KonfDWV ist **Anhang 9** zu beachten.

36. Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.12.1997

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause
Landesbischof

Anhang 1 zu Punkt 8

**PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE
EINER DIENSTWOHNUNG**

Ort: _____ Datum: _____

Objekt: _____

Maßnahme: Wohnungsübergabe _____

Anwesend: _____

1. Die obengenannte Dienstwohnung wird für die Dauer des Dienstes in _____ mit Wirkung vom _____ an _____ mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zur Nutzung übergeben.

2. Die Dienstwohnung wurde anhand der Wohnungsbeschreibung vollständig und richtig übernommen. Sie umfaßt alle darin genannten Räume und Ausstattungsgegenstände.

3. Der DienstwohnungsinhaberIn bzw. dem Dienstwohnungsinhaber wurde die Wohnungsbeschreibung vom _____ übergeben.

4. Die ordnungsgemäße Übergabe der Dienstwohnung wird anerkannt:

DienstwohnungsinhaberIn/
Dienstwohnungsinhaber

Hausverwaltende Stelle

Verteiler:

- 1. Hausverwaltende Stelle
- 2. DienstwohnungsinhaberIn/Dienstwohnungsinhaber
- 3. Landeskirchenamt, Ref. 10 - Sachgebiet Wohnungswesen

Nieders. GVBl. Nr. 62/1978, ausgegeben am 5. 12. 1978

Verordnung
über die Neufestsetzung
der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
Vom 30. November 1978.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (Nieders. GVBl. S. 771) wird verordnet:

§ 1

(1) Die den Beamten und Richtern für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen:

bei einem monatlichen Brutodienstbezug		höchste
von	bis	Dienstwohnungsvergütung
DM	DM	DM
—	1399,99	195
1400	1499,99	210
1500	1599,99	225
1600	1699,99	240
1700	1799,99	255
1800	1899,99	270
1900	1999,99	285
2000	2099,99	300
2100	2199,99	315
2200	2299,99	330
2300	2399,99	345
2400	2499,99	360
2500	2599,99	375
2600	2699,99	390
2700	2799,99	405
2800	2899,99	420
2900	2999,99	435

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 435 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 2 900 DM überschreitet.

(2) Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die Überleitungszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt.

(3) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 22. September 1970 (Nieders. GVBl. S. 341) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 30. November 1978.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Minister der Finanzen

A l b r e c h t

P e s t e l

Übergabeprotokoll

Anhang 3 zu Punkt 19

Wohnung in: _____

Straße: _____

Anlässlich des Ein-/Auszuges in/aus die/der o. g. Wohnung wurde diese

von _____ an _____ übergeben.

Wohnungsübergabe am _____

1. HEIZUNGSANLAGE

- a) Zentralheizung: Fernwärme () Elektro () Öl () Gas ()
 Fabrikat: _____ Typ: _____ Baujahr: _____
 Wärmemesser: ja () nein ()
- b) Ölofen: Einzelversorgung () zentrale Ölzufuhr ()
- c) Elektroheizung: ()
- d) Anderes Heizungssystem ()

2. WARMWASSERVERSORGUNG

- a) Zentral über die Heizungsanlage ()
- b) Dezentral: Elektrodurchlauferhitzer () Elektroboiler ()
 Gasdurchlauferhitzer () Gasboiler ()

Es wird bestätigt, die nachstehenden Ausstattungsgegenstände übernommen zu haben:

3. INVENTAR

a) Küche

- E-Herd/Gas-Herd: () 3-flg. () 4-flg. Typ: _____
 Spüle m. Armaturen: () doppelt () einfach () mit Unterbau
 Geschirrspüleranschluß () Waschmaschinenanschluß ()
 Kochendwassergerät: () Typ: _____
 Leuchte(n): Wand () Decke ()
 Wrasenabzug: ()
 Fußboden: Fliesen () PVC () Linoleum ()

Weiteres Inventar: _____

b) Badezimmer

- | | EG | OG | | EG | OG |
|------------------------------|---------|--------------|----------------------------|-----|-----|
| Badewanne mit Armaturen: | () | () | mit/ohne Duschvorrichtung: | () | () |
| Duschkabine mit Armaturen: | () | () | Spiegel: | () | () |
| WC-Becken m. Sitz u. Deckel: | () | () | Konsole: | () | () |
| Waschbecken m. Armaturen: | () | () | Toilettenpapierhalter: | () | () |
| Handtuchhalter: | () | () | Seifenschale(n): | () | () |
| Leuchte(n) | () | () | Badehandtuchhalter: | () | () |
| Wandfliesen: | () | () | | | |
| Fußboden: Fliesen () | PVC () | Linoleum () | | | |

Weiteres Inventar: _____

c) Einzel-WC

- | | EG | OG | | EG | OG |
|------------------------------|---------|--------------|----------------------------|-----|-----|
| WC-Becken m. Sitz u. Deckel: | () | () | Toilettenpapierhalter: | () | () |
| Waschbecken mit Armaturen: | () | () | Konsole: | () | () |
| Spiegel: | () | () | Handtuchhalter: | () | () |
| Leuchte(n): | () | () | Seifenschale(n) | () | () |
| Wandfliesen: | () | () | Duschkabine mit Armaturen: | () | () |
| Fußboden: Fliesen () | PVC () | Linoleum () | | | |

Weiteres Inventar: _____

d) Wohnzimmer

		EG	OG		EG	OG		EG	OG
Fußboden:	Parkett	()	()	Holzdielen	()	()	PVC/ Linoleum	()	()
	Gardinenleiste(n)	()	()						

Weiteres Inventar: _____

e) Schlafzimmer

		EG	OG		EG	OG		EG	OG
Fußboden:	PVC/Linoleum	()	()	Holzdielen	()	()	Auslegware	()	()
	Gardinenleiste(n)	()	()						

Weiteres Inventar: _____

f) Kinderzimmer/Gästezimmer

					EG	OG		EG	OG
Fußboden:	PVC/Linoleum	()		Anzahl	()	()		EG	OG
	Gardinenleiste(n)	()		Holzdielen	()	()	Auslegware	()	()

Weiteres Inventar: _____

g) Flur

		EG	OG		EG	OG		EG	OG
Fußboden:	Parkett	()	()	Auslegware	()	()	PVC/Linoleum	()	()
Garderobe:		()	()						
Weiteres Inventar:							Einbauschränk mit/ohne Gegensprechanlage	() () () ()	

h) Kellerräume

	Anzahl	()
	Regal	()

Weiteres Inventar: _____

4. ZÄHLERSTÄNDE am

umgemeldet am:

Stromzähler Nr.	_____	Stand:	_____	KwH	_____
Wasserzähler Nr.	_____	Stand:	_____	cbm	_____
Gaszähler Nr.	_____	Stand:	_____	cbm	_____
Fernwärmez. Nr.	_____	Stand:	_____	MWH	_____
Öltankinhalt	_____	ltr./can	Gesamtvolumen:	_____	ltr./can

5. SCHLÜSSEL

	vorhanden	Anzahl		davon Dienst-/Mietwohnung. Inh.		Rest bei
Haustür:	()			()		
Wohnungstür:	()			()		
Gartentür:	()			()		
Hoftür:	()			()		
Briefkasten:	()			()		
Garagentor:	()			()		

Die Schlüssel verbleiben: _____

Zimmertürschlüssel für alle Wohnungstüren vorhanden ja () nein ()

Fehlen: _____

6. ANTENNENANLAGE vorhanden: ja nein
Dach- bzw. Bodenantenne: ja nein
Verkabelung: ja nein
Satellitenanlage: ja nein

7. TERRASSE () Balkon () Loggia ()
Bodenbelag:

8. WÄSCHETROCKENPLATZ mit Stangen () Spinne ()

9. GARAGE/EINSTELLPLATZ vorhanden () ja nein
Stromanschluß () ja nein
Wasseranschluß () ja nein

10. WEITERE ANGABEN ÜBER DEN ZUSTAND DER WOHNUNG:

, den _____

(Hausverwaltende Stelle)

(Dienst-/Mietwohnungsinhaber/in)

(LKA)

Verteiler:

1. Hausverwaltende Stelle
2. Dienstwohnungsinhaber(in) /Mieter(in)
3. LKA - Referat 31
4. LKA - Referat 41

Wohnungsbeschreibung

Wohnung in: _____

Straße: _____

Dienst-/Mietwohnungsinhaber/in _____

Allgemeine Beschreibung

1. HEIZUNGSANLAGE

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------|---------------------|---------|
| a) Zentralheizung: Fernwärme () | Festbrennstoffe () | Öl () | Gas () |
| | Wärmemesser ja () | nein () | |
| b) Ölofen: | Einzelversorgung () | zentr. Ölzufuhr () | |
| c) Elektroheizung: | () _____ | | |
| d) Anderes Heizungssystem: | () _____ | | |

2. WARMWASSERVERSORGUNG

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| a) Zentral über die Heizungsanlage | () _____ |
| b) Dezentral: | |
| | Elektrodurchlauferhitzer () |
| | Gasdurchlauferhitzer () |
| | Elektroboiler () |
| | Gasboiler () |

Es wird bestätigt, die nachstehenden Ausstattungsgegenstände übernommen zu haben:

3. INVENTAR

Küche

- | | | | |
|---------------------|----------------|-------------|------------------|
| E-Herd/Gas-Herd: | () 3-flg. | () 4-flg. | Typ: _____ |
| Spüle mit Armaturen | () doppelt | () einfach | () mit Unterbau |
| Warmwasserboiler | () Typ: _____ | | |
| Kochendwassergerät: | () Typ: _____ | | |
| Leuchte(n) | () | | |
| Fußboden: | Fliesen () | PVC () | Linoleum () |
| Weiteres Inventar: | | | |

Badezimmer

- | | | | |
|------------------------------|-------------|------------------------|--------------|
| Badewanne mit Armaturen: | () | mit/ohne Duschkabine: | () |
| Duschkabine mit Armaturen: | () | Spiegel: | () |
| WC-Becken m. Sitz u. Deckel: | () | Konsole: | () |
| Waschbecken m. Armaturen: | () | Toilettenpapierhalter: | () |
| Handtuchhalter: | () | Seifenschale(n): | () |
| Leuchte(n): | () | Badehandtuchhalter: | () |
| Wandfliesen: | () | | |
| Fußboden: | Fliesen () | PVC () | Linoleum () |
| Weiteres Inventar: | | | |

Einzel-WC

- | | | | |
|------------------------------|-------------|----------------------------|--------------|
| WC-Becken m. Sitz u. Deckel: | () | Toilettenpapierhalter: | () |
| Waschbecken m. Armaturen: | () | Konsole: | () |
| Spiegel: | () | Handtuchhalter: | () |
| Leuchte(n): | () | Seifenschale(n): | () |
| Wandfliesen: | () | Duschkabine mit Armaturen: | () |
| Fußboden: | Fliesen () | PVC () | Linoleum () |
| Weiteres Inventar: | | | |

Flur

- | | | | |
|--------------------|-------------|----------------|------------------|
| Fußboden: | Parkett () | Auslegware () | PVC/Linoleum () |
| Weiteres Inventar: | | | |

B. w.

Wohnzimmer

Fußboden: Parkett () Holzdielen () PVC/Linoleum ()
Gardinenleiste(n) ()

Weiteres Inventar:

Schlafzimmer

Fußboden: PVC/Linoleum () Holzdielen () Auslegware ()
Gardinenleiste(n) ()

Weiteres Inventar:

Kinderzimmer/Gästezimmer

Fußboden: PVC/Linoleum () Holzdielen () Auslegware () Parkett ()
Gardinenleiste(n) () Anzahl ()

Weiteres Inventar:

Keller

Regal () Weiteres Inventar:

4. ZÄHLERSTÄNDE am _____ umgemeldet am:
Stromzähler Nr. _____ .Stand: _____ Kwh _____
Wasserzähler Nr. _____ .Stand: _____ cbm _____
Gaszähler Nr. _____ .Stand: _____ cbm _____
Fernwärmez. Nr. _____ .Stand: _____ MWh _____
Öltankinhalt _____ ltr.

5. SCHLÜSSEL vorhanden Anzahl davon Dienst-/Mietwohnung. Inh. Rest bei
Haustür: () ()
Wohnungstür: () ()
Gartentür: () ()
Hoftür: () ()
Briefkasten: () ()
Garagentor: () ()
Die Schlüssel verbleiben _____

6. ANTENNENANLAGE: vorhanden () ja () nein
Dach- bzw. Bodenantenne: () ja () nein
Verkabelung: () ja () nein
Satellitenanlage: () ja () nein

7. TELEFON: vorhanden () ja () nein

8. WEITERE ANGEBEN ÜBER DEN ZUSTAND DER WOHNUNG:

_____, den _____

(Hausverwaltende Stelle)

(Dienst-/Mietwohnungsinhaber/in)

(LKA)

Verteiler:

- 1. Hausverwaltende Stelle
- 2. Dienstwohnungsinhaber(in) /Mieter(in)
- 3. LKA – Referat 41
- 4. LKA – Referat 10 (Sachgebiet Wohnungswesen)

Hausordnung

Die nachstehende Hausordnung dient dem gedeihlichen Zusammenwohnen aller Hausbewohner und in der Nachbarschaft sowie einem vertrauensvollen Verhältnis der Wohnungsinhaber zu der hausverwaltenden Stelle. Unberührt von der Hausordnung bleiben etwaige besondere Vorschriften örtlicher Behörden, insbesondere auch der Bauaufsichtsbehörde.

1) Sorgfaltspflichten

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung, das Zubehör und die gemeinsamen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Beim Reinigen der Türen, Fenster und Treppen dürfen Mittel, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, nicht verwendet werden. Die Fußböden sind sachgemäß zu pflegen: Bei Kunststoffböden nur die dem jeweiligen Material entsprechenden Pflegemittel verwenden, Linoleum nicht ölen, sondern bohnen; Steinholz nicht scharf abseifen; Holztreppe, Parkett- und andere Holzfußböden nicht spänen.

Wohnungsschlüssel sind nur den zum Haushalt gehörenden Personen zu überlassen. Der Wohnungsinhaber trägt die Kosten für zerbrochene oder verlorene Schlüssel, ggf. auch die Kosten für ein neues Schloß. Bei längerer Abwesenheit ist ein Wohnungsschlüssel so zu hinterlegen, daß die Wohnung bei Gefahr im Verzuge sogleich betreten werden kann.

Beim Einschlagen oder Ausziehen von Nägeln, Klammern usw. sind entstandene Schäden zu beseitigen.

Werden Waschmaschinen oder Geschirrspüler in der Wohnung benutzt, so ist für betriebssichere Wasserzu- und Wasserabfuhr zu sorgen.

Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und dgl. dürfen nicht in Spülsteine, Ausgußbecken und Klosettbecken geworfen oder gegossen werden.

Küchenabfälle, Scherben, Müll, Asche und dgl. sind in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu werfen, Gefäße mit übelriechenden Stoffen, Verbandszeug u. ä. nur verpackt und verschlossen. Sperrige Gegenstände sind der Sperrmüllabfuhr zuzuführen.

Erkannte Schäden an der Wohnung hat der Wohnungsinhaber unverzüglich der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen.

2) Reinigungspflicht, Streupflicht, Verkehrssicherungspflicht

Dem Wohnungsinhaber obliegt im Rahmen der Pflichten nach § 19 der Verwaltungsordnung über die kirchlichen Dienstwohnungen (Amtsbl. 1987 S. 101) insbesondere die Reinhaltung der seiner alleinigen Nutzung unterliegenden Zuhörräume einschl. der Lichtschächte und Fenster sowie die Reinigung der Zuwege zum Haus, der Geh- und Fahrradwege, das Räumen von Schnee und Eis, das Streuen von abstumpfenden Stoffen bei Glätte und die Reinigung der Rinnsteinabflüsse nach starken Regenfällen.

Die Reinigungspflicht und Streupflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht des Wohnungsinhabers auch für die gemeinsam benutzten Teile des Hauses, des Grundstücks, der Zuwege und dgl. entfällt nicht bei seiner Abwesenheit.

Werden Treppen, Flure und Zuwege beim Anfahren und Einlagern von Brennmaterial, Kartoffeln usw. verunreinigt, so sind sie sofort zu reinigen.

Bei der Lagerung von Heizöl im Keller, beim Transport des Heizöls zum Ölofen sowie beim Befüllen des Ölofens ist darauf zu achten, daß der Boden nicht durch ausfließendes Öl verunreinigt wird. Die Brennstoffbehälter müssen betriebssicher und brandsicher sein.

3) Feuerschutz, Kälteschutz, Schutz gegen Ungeziefer

Keller, Dachböden Holzläger und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Es ist unzulässig, leicht entzündliche Stoffe (z. B. Feuerungsstoffe, Heu, Stroh) auf dem Dachboden zu lagern. Im übrigen bedarf das Lagern von Treibstoff und Heizöl im oder am Hause der vorherigen Zustimmung der hausverwaltenden Stelle. Bei der Lagerung von Heizöl und anderen leicht entzündlichen Stoffen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere über die Mengenbeschränkung und die zu treffenden Feuerschutzmaßnahmen.

Feuerstätten müssen von brennbaren oder auch schwer entflammenden Bauteilen und Gegenständen so weit entfernt sein, daß keine Brandgefahr entsteht; der lichte Abstand muß mindestens 60 cm betragen.

Nicht benötigte Kaminlöcher sind stets luftdicht und feuersicher zu verschließen. Es ist darauf zu achten, daß die Fußböden unter den Ofenfeuertüren mit ausreichend großen Metallblechen versehen sind. Krafträder und andere Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Hause untergestellt werden.

Bei Frostgefahr hat der Wohnungsinhaber die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Einfrieren von Leitungen, Geräten usw. zu verhindern und sonstige Schäden von der Wohnung und der Einrichtung abzuwenden. Verläßt er die Wohnung für längere Zeit, so hat er für ausreichende Beheizung und Belüftung zu sorgen. Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten und ggf. abzudichten. Treppen und Flure sind so zu reinigen, daß sich kein Eis bildet.

Stellt ein Wohnungsinhaber in seiner Wohnung oder in den Zuhörräumen Ungeziefer fest, so hat er unverzüglich für dessen Beseitigung zu sorgen. Gleichzeitig hat er die hausverwaltende Stelle zu verständigen.

4) Gegenseitige Rücksichtnahme

Störende Geräusche und andere Tätigkeiten, die die Ruhe der Nachbarn beeinträchtigen können, sind zu vermeiden.

Die üblichen Ruhezeiten (22.00 bis 6.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) sind zu beachten.

Teppiche, Decken und andere Gegenstände dürfen nur an dem dafür bestimmten Platz und in der Regel nur werktags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr geklopft werden.

Ausklopfen, Ausschütten und Reinigen von Gegenständen aus den Fenstern oder von den Balkonen ist zu unterlassen.

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Anhang 6 zu Punkt 26

Lfd. Nr.	Art der Anstriche	Mindestfrist Jahre	Bemerkungen
1	Leimfarbenanstriche	4	Für Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
2	Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	6	Für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln geeignet
3	Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	Wandsockel in Küche, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
4	Lasuranstriche	6	Anstriche auf Holzflächen
5	Mineral- und Kaseinsfarbenanstriche	6	
6	Tapezierungen – ohne Rauhfasertapeten –	6	
7	Tapezierungen – mit Rauhfasertapeten –	12	
	washbeständige Dispersionsfarbenanstriche	4	
8	Holzfußbodenversiegelungen	6	

Der Umfang der auszuführenden Schönheitsreparaturen richtet sich nach den im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

Niederschrift

Anhang 7 zu Punkt 32

zur Rücknahme der in _____
gelegenen Dienstwohnung

Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom _____ in besenreinem Zustand an Hand des Wohnungsblattes von Herrn / Frau _____ zurückgenommen.

1. Mängel

Dienstwohnung, Ausstattungsgegenstände und Zubehör befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand. Folgende Mängel werden gegenüber der Wohnungsübergabe festgestellt:

Herr / Frau _____ verpflichtet sich zur Mängelbeseitigung bis zum _____

Nach Ablauf der Frist werden die notwendigen Arbeiten vom Dienstwohnungsgeber in Auftrag gegeben und die entstehenden Kosten dem / der Dienstwohnungsinhaber/in in Rechnung gestellt.

Herr / Frau _____ verpflichtet sich zur finanziellen Abgeltung der Schäden.

Schäden, für die eine Ersatzpflicht verneint wird:

Ihre Entstehung wird wie folgt erläutert:

2. Schlüssel

Folgende Schlüssel werden zurückgenommen:

Haus: Wohnung: Garage: Briefkasten: Boden: Keller:

3. Zählerstände:

Wasser: Strom: Gas: Heizöl:

4. Bemerkungen:

Als Anerkenntnis der vorstehenden Verhandlung und Ihres Ergebnisses wird diese Niederschrift wie folgt unterzeichnet:

....., den.....

Anlage 3

(zu § 27 Abs. 1)

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, daß sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

2. Die Kosten der Wasserversorgung

Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung

Hierzu gehören die Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;

oder

c) der Versorgung mit Fernwärme;

hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a;

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsgesetz.

5. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

b) der Versorgung mit Fernwarmwasser;

hierzu gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

oder

b) bei der Versorgung mit Fernwärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

7. Die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

9. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.

10. Die Kosten der Gartenpflege

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

11. Die Kosten der Beleuchtung

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

12. Die Kosten der Schornsteinreinigung

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung.

13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14. Die Kosten für den Hauswart

Hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbbau-

berechtigte) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft.

Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.

15. Die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage;

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage;

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage;

hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

17. Sonstige Betriebskosten

Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Anhang 9 zu Punkt 35

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Werkdienstwohnungen Besonderes, kurzfristiges Kündigungsrecht des Anstellungsträgers

Für die Beendigung eines Dienstwohnungsverhältnisses mit privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen des BGB über funktionsgebundene Werkwohnungen entsprechend (§ 565 c BGB).

Die Kündigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch den Anstellungsträger kann gleichzeitig oder auch getrennt von der Kündigung des Anstellungsverhältnisses erklärt werden. Das Dienstwohnungsverhältnis kann gekündigt werden vor Beendigung, nicht jedoch vor einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses.

Die Kündigung des Dienstwohnungsverhältnisses nach § 565 c Nr. 2 BGB ist zulässig spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf dieses Monats. Die Kündigungsfrist wird von der Beendigung des Anstellungsverhältnisses an gerechnet. (Beendigung des Anstellungsverhältnisses:

30. August; Ende des Dienstwohnungsverhältnisses: bei fristgerechter Kündigung frühestens 30. September). Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist die Kündigung der Dienstwohnung mitbestimmungsfrei.

Die vorgenannte Kündigung des Dienstwohnungsverhältnisses ist nur wirksam, wenn diese Dienstwohnung für einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin am Arbeitsplatz benötigt wird. Nur in diesem Fall gilt die vorgenannte verkürzte Kündigungsfrist für die Dienstwohnung; in anderen Fällen sind die Fristen nach § 565 c Nr. 1 BGB zu beachten. Bei einer Kündigung nach § 565 c Nr. 2 BGB kann sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht nach § 565 d BGB auf die Sozialklausel hinsichtlich der Kündigung des Wohnraums berufen und kann keinen Widerspruch gegen die Wohnraumkündigung einlegen.

409. Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen

Aufgrund der §§ 46, 58 Abs. 3 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 20. Oktober 1998 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzählung der Dienstbezüge.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag von der zuständigen Propstei erteilt, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und die schriftliche Bereitwilligkeitserklärung einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers zur Übernahme der Vertretung (Geschäftsführung) vorliegt. Der Antrag ist unter Verwendung des jeweils vom Landeskirchenamt vorgesehenen Formularsatzes an die zuständige Propstei (Propst oder Pröpstin) zu richten. Er soll in der Regel drei Wochen vor Urlaubsantritt gestellt werden.

Nach Möglichkeit ist dabei eine Anschrift anzugeben, unter der die Pfarrerrin oder der Pfarrer ggf. jederzeit erreichbar ist. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, daß während der Abwesenheit vom Dienstort die Gemeindemitglieder jederzeit erfahren können, wer die Vertretung übernimmt und wann der Antragsteller oder die Antragstellerin wieder anzutreffen ist.

(3) An besonderen kirchlichen Feiertagen wird Urlaub in der Regel nicht gewährt.

(4) Soweit diese Kirchenverordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, gilt im übrigen die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter des Landes Niedersachsen - vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 512) - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt:

- a) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr: 38 Kalendertage,
- b) bis zum vollendeten 40. Lebensjahr: 43 Kalendertage,
- c) nach dem vollendeten 40. Lebensjahr: 44 Kalendertage.

(2) Nach § 8 Abs. 1 der Erholungsurlaubsverordnung des Landes Niedersachsen übertragener Resturlaub des Vorjahres kann mit Zustimmung der Propstei bis zum 30. September, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Urlaubsjahres, angetreten werden. Eine Übertragung muß spätestens bis 30. April des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres beantragt werden.

(3) Pfarrerrinnen oder der Pfarrer, die ausschließlich Religionsunterricht erteilen, erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 3

Urlaub in anderen Fällen

(1) In anderen Fällen wird unter entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 und 3 Urlaub gewährt für:

- a) Teilnahme einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers an Freizeiten, wenn dies erforderlich ist; dabei ist die Hälfte der über 21 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Insgesamt darf im Urlaubsjahr nicht mehr als die Hälfte des Erholungsurlaubs für Freizeiten beansprucht werden. Die Propstei kann in besonders geregelten Fällen auf Antrag eine andere Regelung treffen.
- b) Kurpredigerdienste im Ausland, zu denen andere Stellen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einen Auftrag erteilen;

dabei gilt die Bekanntmachung über Dienstrechtliche Regelungen für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im Ausland vom 2. Juni 1982 (Amtsbl. 1982 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zeit einer Kur- sowie Urlauber- und Campingseelsorge im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, sofern das Landeskirchenamt den Auftrag dazu erteilt.

Über die Anrechnung von Kur- sowie Urlauber- und Campingseelsorgediensten im Inland, zu denen andere Stellen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einen Auftrag erteilen, entscheidet die Propstei im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Die Zeit eines Dienstes als Schiffsseelsorger wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.

- c) Die Teilnahme an Veranstaltungen, die im gesamtkirchlichen Interesse liegen; dabei wird die dafür erforderliche Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit mehr als sieben Kalendertage im Urlaubsjahr beansprucht werden. Die Propstei kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen, die unter Abs. 1 a) bis c) genannt sind, darf insgesamt einen Zeitraum von 30 Kalendertagen im Jahr nicht überschreiten.

(3) Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer, zu denen das Landeskirchenamt einberuft oder entsendet, werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das gleiche gilt in den Fällen des § 5.

§ 4

Sonderurlaub

(1) Für Sonderurlaub gilt die Verordnung über den Sonderurlaub für Beamte und Richter des Landes Niedersachsen vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 508*) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgaben dieser Kirchenverordnung und soweit nicht besondere landeskirchliche Bestimmungen eine anderweitige Regelung treffen.

(2) Für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Propstei zuständig. Dabei ist hinsichtlich der Dauer des Sonderurlaubs

* Vgl. RS 442.2

nach §§ 2, 3, 4 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung deren § 5 zu beachten. Der Umfang des Urlaubs nach § 9 der genannten Verordnung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung.

(3) § 1 Abs. 2 dieser Kirchenverordnung gilt sinngemäß.

§ 5

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Muß die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienstort zur Ausübung des Dienstes länger als 24 Stunden verlassen, muß dies rechtzeitig der Propstei unter Angabe der Vertretung mitgeteilt werden. § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Durchführung auswärtiger vom Kirchenvorstand beschlossener Gemeindeveranstaltungen ist die Zustimmung der Propstei einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Dienstort insgesamt vierzehn Kalendertage im Jahr übersteigt.

§ 6

Freistellung vom Dienst

(1) Pfarrfrauen oder Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie sind berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, daß

- a) ein Werktag in der Woche und
- b) bis 10 x im Jahr ein Sonntag

von Diensten freibleiben. Die Freistellungen nach Buchstaben a) und b) können verbunden werden. Während der Freistellung können sie sich, unbeschadet ihrer Verpflichtung nach Absatz 4, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Unterricht führen.

(2) Dies gilt nur dann, wenn sie bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) am vorangegangenen Sonntage Dienst hatten oder wenn sie bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) in ihrer Kirchengemeinde als Pfarrerin oder Pfarrer allein Dienst tun.

(3) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgen die Pfarrerin oder der Pfarrer für die Vertretung. Sie können dabei die Vermittlung des Propstes erbitten.

(4) Will die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienstort länger als 24 Stunden verlassen, ist dies der Propstei unter Angabe der Vertretung vorher mitzuteilen.

§ 7

Urlaub für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sowie Vikarinnen und Vikare

(1) Die in dieser Kirchenverordnung für die Pfarrfrauen und Pfarrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Pfarrverwalterinnen, Pfarrverwalter sowie für Vikarinnen und Vikare.

(2) Der Urlaub der Vikarinnen und Vikare wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte von der Propstei gewährt; ein

Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitraum besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrfrauen / Pfarrer und Pfarrverwalterinnen / Pfarrverwalter und Vikarinnen / Vikare vom 14. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 63) zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 9. Mai 1995 (Amtsbl. S. 87) und die dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2

Urlaub aus persönlichen Gründen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Kalendertag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

- 1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin: 1 Kalendertag.
- 2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils: 3 Kalendertage.
- 3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß: 1 Kalendertag.
- 4. 25-, 40- oder 50jähriges Dienstjubiläum: 1 Kalendertag.
- 5. Ärztliche Behandlung der Pfarrerin / des Pfarrers, die während der Arbeitszeit erfolgen muß, für die notwendige Abwesenheitszeit
- 6. in sonstigen dringenden Fällen bis zu 4 Kalendertage

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

- 1. eines im Haushalt lebenden Angehörigen, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Pflege ärztlich bescheinigt wird 1 Kalendertag im Urlaubsjahr.
- 2. eines Kindes vor Vollendung des zwölften Lebensjahres unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen bis zu 6 Kalendertage im Urlaubsjahr,
- 3. einer Betreuungsperson eines Kindes der Pfarrerin oder des Pfarrers, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht bis zu 6 Kalendertage im Urlaubsjahr.

Der Urlaub nach Satz 1 soll insgesamt 7 Kalendertage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(3) Für eine Heilkur oder eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt. Dauer und Häufigkeit

des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfenvorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur. Bei der Festlegung des Urlaubs ist auf dienstliche Belange Rücksicht zu nehmen.

Außerdem erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Kalendertag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge:

- a) bei ihrer kirchlichen Trauung,
- b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechend kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres Kindes.

Fällt der Anlaß der Freistellung auf einen dienstfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Dienstbefreiung.

**Verordnung
zur Neufassung der Niedersächsischen
Sonderurlaubsverordnung¹
(Nds. SUrIVO)**

Vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 508)

Auf Grund des § 80 Abs. 5 und des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 [Nds. GVBl. S. 244], wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

§ 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie
für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
3. an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
 - b) sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;

¹) Die Neufassung ist veröffentlicht als Art. 1 der VO zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

4. an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden;
5. an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landeseinrichtungen durchgeführt werden;
6. an evangelischen und katholischen Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
7. an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliederorganisationen durchgeführt werden;
8. als Aktive oder Aktiver bei
 - a) Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
 - b) sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
 - c) internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - d) Endkämpfen und deutsche sportliche Meisterschaften, sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfkategorie handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;
9. von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfestes, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

§ 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen,
Organisationen und Verbände

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierte oder Delegierter,
3. an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
4. an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirksparteienvorstandes als Mitglied des Vorstandes;
2. an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierte oder als Delegierter;
3. an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;
5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, die von den zuständigen kirchlichen Stellen bescheinigt wird, oder für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;
6. an Arbeitstagungen überörtlicher Organisationen zur Betreuung behinderter Personen auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied eines Vorstandes der Organisation;
7. an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, als Delegierte oder Delegierter oder Vorstandsmitglied;
8. an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied des jeweiligen Gremiums.

§ 4

Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten ist, soweit die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, erforderlicher Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen.

(2) Während einer Freistellung, die für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes gesetzlich vorgesehen ist, werden die Bezüge weitergewährt. Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.

(3) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Dauer des Urlaubs nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3

(1) Urlaub nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nicht angerechnet.

(2) Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können

1. die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten, die zuständige oberste Dienstbehörde auch für die Beschäftigung der Niedersächsischen Forstämter,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen,
3. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen

Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

§ 6

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einem Jahr soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Ableistung

1. eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder
2. eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

§ 7

Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit

Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen
 - a) für die Dauer einer Entsendung,
 - b) im übrigen bis zur Dauer von einem Jahr, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die Beschäftigten der Niedersächsischen Forstämter entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 8

Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. zum Erwerb einer anderen Laufbahnbefähigung für die Dauer
 - a) einer Schul- oder Hochschulausbildung,
 - b) des Vorbereitungsdienstes oder eine Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt (§ 37 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung),
2. für eine Prüfung zur Zulassung zum Aufstieg oder für einen Laufbahnwechsel und für die hierfür notwendige Vorbereitung,
3. zur Ableistung einer Probezeit für eine neue Laufbahn, im Falle eines Dienstherrnwechsels nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NBG.

(2) Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn

1. dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und
2. ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn von der für die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse zuständige Behörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.

Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 soll nicht erteilt werden, wenn die Befähigung durch Aufstieg oder durch Laufbahnwechsel erworben werden kann.

(3) Bezüge können in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden; dies gilt nicht für eine auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung.

§ 9

Urlaub aus persönlichen Gründen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin
ein Arbeitstag,
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
zwei Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß
ein Arbeitstag,
4. 25-, 40- oder 50jähriges Dienstjubiläum
ein Arbeitstag,
5. ärztliche Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muß,
für die notwendige Abwesenheitszeit,
6. in sonstigen dringenden Fällen
bis zu drei Arbeitstage.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

1. eines im Haushalt lebenden Angehörigen, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege ärztlich bescheinigt wird,
ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
2. eines Kindes vor Vollendung des zwölften Lebensjahres unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen
bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
3. einer Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht,
bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

Der Urlaub nach Satz 1 soll insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(3) Für eine Heilkur oder eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur. Bei der Festlegung des Urlaubs ist auf dienstliche Belange Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Urlaub für Heimfahrten

Trennungsgeldberechtigten nach den §§ 3 und 5 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung und Dienstreisenden, deren Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage dauert, kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zu neun Arbeitstage im Urlaubsjahr für Heimfahrten erteilt werden. Dies gilt bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Dienstort nur, wenn die Verkehrsverbindungen bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel besonders ungünstig sind. Besteht für Berechtigte ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, so verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

§ 11

Urlaub in anderen Fällen

(1) In anderen als den in den §§ 2 bis 10 genannten Fällen kann bis zu sechs Monaten Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Dauer und Höhe der

Bezügegewährung in Satz 1 zulassen. Bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die obersten Dienstbehörden ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 12

Widerruf

(1) Die Urlaubserteilung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

(2) Die Urlaubserteilung ist zu widerrufen, wenn von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Gründe den Widerruf erfordern.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubserteilung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, wenn nicht der Widerruf nach § 12 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen sind anzurechnen.

(2) Ist in den Fällen des § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gilt für die Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes entstehen, Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Bezüge

(1) Bezüge im Sinne dieser Verordnung sind die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge. § 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bleibt unberührt. Werden die Bezüge während eines Sonderurlaubs gekürzt weitergewährt, so gilt die Kürzung für das jährliche Urlaubsgeld nur, wenn der für die Bemessung des Urlaubsgeldes maßgebende Stichtag in den Sonderurlaub fällt. Die vermögenswirksame Leistung wird für volle Kalendermonate eines Urlaubs mit gekürzten Bezügen in Höhe des für Teilzeitbeschäftigte geltenden Betrages gewährt.

(2) Für die Zeit eines Sonderurlaubs werden Stellen- und Erschwerniszulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 und des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gezahlt. Die Zulagen können weitergezahlt werden, wenn ein Sonderurlaub unter Weitergewährung der vollen Bezüge einen Monat nicht überschreiten. Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu schaffen.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens einem Monat läßt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 224 Abs. 3 NBG ungerührt.

(4) Werden in den Fällen des § 8 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite gewährt, so sind sie bei der Weitergewährung der Bezüge angemessen zu berücksichtigen.

**11. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung zur
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes
in der Neufassung vom 2. Juli 1991
Vom 11. November 1998**

Aufgrund des § 15 Absatz 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990, S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, S. 61), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (Amtsblatt 1997, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Es erfolgt ein Vorwegabzug in Höhe der Prämien für die zugunsten aller kirchlichen Körperschaften bestehenden Sammelverträge.“

2. Nr. 2.3 erhält folgende neue Fassung:

„2.3 Auf die Größe der Räume bezogene Pauschale

Mit dieser Pauschale sollen die Bewirtschaftungskosten finanziert werden. Die Pauschale beträgt je Kubikmeter umbauten Raumes für

- a) Kirchengebäude (ohne Turm) 1,— DM
- b) Gemeinde- und Büroräume (außer Amtszimmer) 3,— DM

Für Gemeinde- und Büroräume in Pfarrhäusern wird die Hälfte des Bauvolumens des Pfarrhauses zugrunde gelegt.

Ist trotz sparsamster Bewirtschaftung inkl. Winterkirche eine Kostendeckung mit Hilfe der Pauschale nicht herbeizuführen, kann die jeweilige kirchliche Körperschaft einen Antrag auf Ergänzungszuweisung stellen.“

3. Nr. 2.4 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. Nr. 3.1 Buchstabe a) Absätze 1 und 3 erhalten folgende Neufassung:

„(1) Die Dotierung richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder und dem Pfarrstellenbelastungswert der Pfarrstellenbewertung.

(3) Ab einem nach der Pfarrstellenbewertung errechneten Pfarrstellenbelastungswert von 125 % je Pfarrstelle erhöht sich die Dotierung um 3 Stdt./Wo.“

5. Nr. 3.1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) in Propsteien

Die Dotierung ist auf der Grundlage folgender Berechnung vorzunehmen:

- 1. Je 4.000 Gemeindeglieder (ab 1.000 aufgerundet) 1 Punkt
- 2. Je angeschlossene Kirchengemeinde bis 999 Kirchenmitglieder 1 Punkt
- ab 1.000 Kirchenmitglieder 2 Punkte
- ab 2.000 Kirchenmitglieder 3 Punkte

3. Je Gemeinde-Pfarrstelle 1 Punkt
4. Sonstige Einrichtungen, Sonderpfarrstelle und gesetzliche Ausschüsse je 1 Punkt
5. Die nach lfd. Nr. 1 bis 4 ermittelten Punkte, multipliziert mit 600,— DM/Punkt ergeben erstmals ab 01.01.1998 die Summe der pauschalen Personalkostenzuweisung. Diese Zuweisung verändert sich entsprechend der von der Landessynode im jährlichen Haushaltsgesetz beschlossenen Personalkostenveränderungen.

Die Pauschalzuweisung ist zweckbestimmt für die Deckung der gesamten Personal- und Vertretungskosten sowie der Ansammlung einer Personalkostenrücklage.

6. Das zuständige Organ des Rechtsträgers entscheidet, welche Personalstellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingerichtet und besetzt werden.“

Nr. 3.1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) in Kirchenverbänden und für Rechtsträger mit Buchungs- und Kassenstellen

Die Dotierung ist auf der Grundlage folgender Berechnung vorzunehmen:

1. Je 1.000 Gemeindeglieder (ab 500 aufgerundet) 4 Punkte
- 2.1 Je angeschlossene Kirchengemeinde bis zu 2 Pfarrstellen 2 Punkte
- 2.2 Mit mehr als 2 Pfarrstellen für jede 3. und weitere Pfarrstelle 3 Punkte
3. Grundstücke aller angeschlossenen Rechtsträger verpachtet – je 10 Pachtverträge 1 Punkt
4. Miet- und Dienstwohnungen aller Rechtsträger je 4 Einheiten 1 Punkt
5. Aufsichtsfunktionen gegenüber selbständigen Rechtsträgern (außer Kirchengemeinden [z. B. Stiftungen]) je Rechtsträger 1 Punkt

6. Die nach lfd. Nr. 1. - 5. ermittelten Punkte, multipliziert mit 1.800,— DM/Punkt bei Kirchenverbänden und 1.200,— DM/Punkt bei Buchungs- und Kassenstellen ergibt die Summe der pauschalen Personalkostenzuweisung ab 01.01.1998.

Die Pauschalzuweisung ist zweckbestimmt für die Deckung der gesamten Personal- und Vertretungskosten sowie der Ansammlung einer Personalkostenrücklage. Diese Zuweisung verändert sich entsprechend der von der Landessynode im jährlichen Haushaltsgesetz beschlossenen Personalkostenveränderungen.

7. Das zuständige Organ des Rechtsträgers entscheidet, welche Personalstellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingerichtet und besetzt werden.
8. Eine Ausweitung der Personalstellen über den finanziellen Rahmen des pauschalen Grundanteils hinaus ist nur nach Nr. 3.6 dieser Verordnung möglich.

9. Verändert sich die Punktezahl oder die Finanzierung der nach Nr. 8 erfolgten Stellenausweitung, entscheidet das zuständige Organ des Rechtsträgers über Stellenvermerke, Stellenausweitungen und Stellenkürzungen.“

6. Unter Nr. 3.2 wird in Zeile 1 die „Anlage 4 a“ durch die „Anlage 1 Sparte O“ ersetzt.

7. Nr. 3.3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Kirchenmusikerstellen mit A- und B-Zertifikat

(1) Die Dotierung der A- und B-Kirchenmusiker-Stellen richtet sich nach der Anzahl der Kirchenmitglieder der einzelnen Propsteien. Von diesem Stellenkontingent steht jeder Propstei bis zu einer halben Stelle für Kantordienste zur Verfügung.

Der Propsteivorstand entscheidet über die Verteilung der darüber hinaus zur Verfügung stehenden A- und B-Kirchenmusiker-Stellen nach Ausstattung der Kirchengemeinden mit Orgeln, das kirchenmusikalische Leben und die Besonderheiten aufgrund der gewachsenen Strukturen.

Vor Neubesetzung einer freigewordenen Stelle ist vom Propsteivorstand zu überprüfen, ob die Neubesetzung aufgrund der sich ggf. geänderten Kirchenmitgliederzahl in Frage kommt.

(2) Die Dotierungen der A- und B-Kirchenmusiker-Stellen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Propsteien:

über 10.000 Gemeindeglieder	0,5 Stellen
über 20.000 Gemeindeglieder	1 Stelle
über 30.000 Gemeindeglieder	1,5 Stellen
über 40.000 Gemeindeglieder	2 Stellen
über 50.000 Gemeindeglieder	2,5 Stellen
über 60.000 Gemeindeglieder	3 Stellen
über 70.000 Gemeindeglieder	3,5 Stellen
über 80.000 Gemeindeglieder	4 Stellen
über 90.000 Gemeindeglieder	4,5 Stellen
über 100.000 Gemeindeglieder	5 Stellen

(3) Bereits besetzte bzw. über den neuen Umfang hinaus besetzte Stellen werden für die Dauer der Besetzung durch Steuerzuweisungen an den Anstellungsträger dotiert.

Der jeweilige Propsteivorstand bestimmt im Falle eines Stellenüberhangs diejenigen, die aufgrund des verringerten Stellenumfangs einen kw- bzw. ku-Vermerk erhalten sollen.

Desgleichen ist vom jeweiligen Propsteivorstand über die Stundenaufstockungen zu entscheiden.

Die Umsetzung einer vom Propsteivorstand beschlossenen Stellenänderung ist erst möglich, wenn auf einer mit einem kw- oder ku-Vermerk versehenen Stelle eine Änderung eingetreten ist.

Über die Reihenfolge der Stellenbesetzungen entscheidet das Landeskirchenamt.“

8. Die Anlage zu Nr. 3.4 Absatz 1 ist durch die mit dieser Verordnung veröffentlichten neuen Anlage zu ersetzen.

Anlage zu Nr. 3.4 Absatz 1 der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes

Ev.-luth. Kirchengemeinde

Stellenumfang für Kirchengogts-, Hausmeister-, Raumpflege- und Grundstückspflege-Dienste

1. Berechnungsgrundlage für die Gebäudereinigung

1.1. Reinigungsaufwand für Grundflächen	1.2. Anzahl der Gottesdienste jährlich:
a) Kirchen	10 m ² je Std.
b) Gemeindehäuser	10 m ² je Std.
c) Verwaltungsräume	10 m ² je Std.
d) Kindergärten	10 m ² je Std.

Gebäude	Größe in m ²	get. durch Std/Wo	Häufigkeit		gesamt Std/Wo	Erläuterung
			Woche	Monat		
Kirche ¹		160	x 1			
Empore		160		x 1		
Fenster ²						
Gem-Haus ³		90	x 3			
		90	x 2			
		90	x 1			
Fenster	10					x 6
Jugendraum	130			x 2		
Fenster	10					x 6
Verw.-raum	130		x 2			
Fenster	10					x 6
KiGa ⁴	90		x 5			
Fenster	10			x 1		
Zusammen						
						Std. / Wo.

1 Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Anzahl der in der Pfarrstellenbelastungsverrechnung berücksichtigten regelmäßigen Gottesdienste.

Bei 52 und mehr Gottesdiensten im Jahr wird eine wöchentliche Reinigung zugrundegelegt. Liegt die jährliche Zahl der Gottesdienste unter 52, so kommen nur entsprechende Bruchteile der auf die Woche entfallenden Reinigungsstunden zur Anrechnung.

2 Kirchenfenster bleiben in der Regel unberücksichtigt, da sie höchstens jährlich einmal gereinigt werden und dafür ggf. gesondert abgerechnet werden können.

3 3x bei 5 und mehr Tagen mit Veranstaltungen in den Gemeinderäumen

2 x ab 3 Tagen mit Veranstaltungen in den Gemeinderäumen

1 x bei weniger als 3 Tagen mit Veranstaltungen in den Gemeinderäumen

4 Soweit diese Tätigkeiten im Dienstauftrag für den Kirchengogtsdienst enthalten sind

2. Außenanlagen: Durchschnittlicher Aufwand zur Pflege von Außenanlagen

Flächen in m ² bis	A		B	Flächen-größe	Stundenbedarf
	Fußweg Std./Wo.	Rasen u. Pflanzfl. Std./Wo.			
100	0,52	0,26			
200	0,73	0,37		A	
300	0,90	0,45		Kirche	
400	1,04	0,52		B	
500	1,16	0,58			
600	1,27	0,64			
700	1,37	0,69			
800	1,47	0,74		Gemeinde- haus oder räume	
900	1,56	0,78		A	
1000	1,64	0,82		B	
1100	1,72	0,86			
1200	1,80	0,90			
1300	1,87	0,94			
1400	1,94	0,97		A	
1500	2,01	1,01		Kinder- garten*	
1600	2,08	1,04		B	
1700	2,14	1,07			
1800	2,20	1,10			
1900	2,26	1,13		A	
2000	2,32	1,16			
2100	2,38	1,19			
2200	2,44	1,22		B	
2300	2,49	1,25			
2400	2,54	1,27			
2500	2,60	1,30		A	
2600	2,65	1,33			
2700	2,70	1,35			
2800	2,75	1,38		B	
2900	2,80	1,40			
3000	2,84	1,42			
3100	2,89	1,45			
3200	2,94	1,47		Gesamt	
3300	2,98	1,49			
3400	3,03	1,52			
3500	3,07	1,54			
3600	3,12	1,56			
3700	3,16	1,58			
3800	3,20	1,60			
3900	3,24	1,62			
4000	3,29	1,65			

* soweit diese Tätigkeit im Dienstauftrag für den Kirchengogtsdienst enthalten ist

3. Durchschnittlicher Aufwand für den eigentlichen Kirchenvogtsdienst

3.1 Je Gottesdienst 2 Stunden

Zuschlag bei anschließendem Kindergottesdienst 1 Stunde

Diese jeweiligen Pauschalstunden werden bei 52 und mehr Gottesdiensten im Jahr zu 100 % angerechnet. Bei weniger als 52 Gottesdiensten im Jahr kommen nur entsprechende Bruchteile der auf eine Woche entfallenden Stunden zur Anrechnung (52/70 = 100 %)

3.2 Für Gemeindeveranstaltungen

Anzahl Gem. glieder	ab	Wochenstunden	Stundenbedarf
	1	0,50	
	301	1,00	
	501	2,00	
	1001	3,00	
	1501	4,00	
	2001	5,00	
	2501	6,00	
	3001	7,00	
	3501	8,00	
	4001	9,00	
	4501	10,00	
	5001	11,00	
	5501	12,00	
	6001	14,00	
	7001	16,00	
	8001	18,00	
	9001	20,00	
	10001	22,00	
	11001	24,00	

3.3 Für Amtshandlungen

Je 52 selbständige Tauf- und Traugottesdienste (im Durchschnitt von 3 Jahren) 1 Wochenstunde

3.4 Berechnung des durchschnittlichen Aufwands*)

52 und mehr Gottesdienste	Bruchteil im Umfang von

Zu 3.1: Je Gottesdienst

Zuschlag f. anschl. Kindergottesdienst

Zu 3.2: Gemeindeveranstaltungen

Zu 3.3: Amtshandlungen

Summe 3.1 - 3.3

=

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

4. Durchschnittlicher Aufwand für sonstige Tätigkeiten

a) Sieht die Dienstanweisung vor, daß Kleinreparaturen als Hausmeister- / Kirchenvogtsdienst wahrgenommen werden, wird je volle 2000 Gemeindeglieder eine Stunde zusätzlich vorgesehen.

Std. / Wo.

b) Sieht die Dienstanweisung vor, daß Pfarramtshilfsdienste (wie Post- und Bankwege, Materialbeschaffung, Handkassenaufrechnung bei Pfarrverbänden) als Hausmeister- / Kirchenvogtsdienst wahrgenommen werden, wird je volle 2000 Gemeindeglieder eine Stunde zusätzlich vorgesehen.

Std. / Wo.

zusammen:

Std. / Wo.

5. Zusammenstellung

1. Raumpflege (Nr. 1) = Std. / Wo.
2. Außenanlagen (Nr. 2) = Std. / Wo.
3. eigentl. Kirchenvogtsdienst (Nr. 3) = Std. / Wo.
4. Zuschlag (Nr. 4) = Std. / Wo.

Zusammen = Std. / Wo.

= Std. / Wo.

wöchentl. Arbeitszeit auf volle Stunden gerundet

5. Vorstehende Kriterien dienen lediglich der Ermittlung der wöchentl. Gesamtarbeitszeit. Festlegungen des Zeitaufwandes für bestimmte Tätigkeiten innerhalb des Aufgabenbereiches werden demzufolge hiermit nicht getroffen. Regelungen zur Konkretisierung der Tätigkeiten innerhalb des ermittelten Stundenrahmens trifft der Kirchenvorstand.

Landeskirchenamt
Referat 42.

Datum, Zeichen

9. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Diakonendienst

(1) Die Dotierung der Diakonen-Stellen der Propsteien richten sich nach der Größe der Propsteien.

über 10.000 Gemeindeglieder	0,5 Stellen
über 20.000 Gemeindeglieder	1 Stelle
über 30.000 Gemeindeglieder	2 Stellen
über 40.000 Gemeindeglieder	3 Stellen
über 50.000 Gemeindeglieder	5 Stellen
über 60.000 Gemeindeglieder	7 Stellen
über 70.000 Gemeindeglieder	9 Stellen
über 80.000 Gemeindeglieder	11 Stellen
über 90.000 Gemeindeglieder	13 Stellen
über 100.000 Gemeindeglieder	15 Stellen

zu besonderer Verwendung durch
Entscheidung der Kirchenregierung 9,5 Stellen

(2) Bei geänderten Gemeindegliederzahlen bleiben die besetzten Stellen im Diakonendienst bis zum Freiwerden einer Stelle bestehen und werden entsprechend dotiert. Vor Neubesetzung einer freigewordenen Stelle ist vom Propsteivorstand zu überprüfen, ob die Neubesetzung aufgrund der sich ggf. geänderten Kirchenmitgliederzahl in Frage kommt.“

10. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Personalstellen über den finanziellen Rahmen der pauschalen Grundzuweisung hinaus gemäß Nr. 3.1 und 3.2 errichtet, darf die Höhe der dafür benötigten Personal- und Sachaufwendungen nicht den Betrag überschreiten, der von Einrichtungen als Verwaltungskostenumlage zu diesem Zweck abgeführt wird (mindestens 3 %, höchstens 10 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der Einrichtung in 3 aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, jedoch ohne Investitionen und anderen einmaligen Aufwendungen).

- a) Der abgeführte Betrag soll möglichst mit 2/5 für die Rechnungsführung, mit 2/5 für die übrige Verwaltung, mit 1/5 für Sitzung- und Leitungsaufgaben verwendet werden.
- b) Nimmt ein Kirchenverband Verwaltungsaufgaben für Einrichtungen einer Kirchengemeinde wahr oder wird deren Wahrnehmung einer Verwaltungsstelle ganz oder teilweise übertragen, fallen die unter Buchstabe a) bezeichneten Beträge dem Kirchenverband oder der Verwaltungsstelle ganz oder anteilig zu.“

11. Die Überschrift „Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe c“ vor der laufenden Nr. 4 ist ersatzlos zu streichen.

12. Nr. 5, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sonderanteile werden zugewiesen für

1. **Evangelische Familienbildungsstätten** in Höhe der Personalkosten für die vom Landeskirchenamt genehmigten und besetzten Stellen.

2. **Sonderpfarrämter der Propsteien**

je ganze Pfarrstelle pauschal 5.000,— DM.

Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt. Über die Mittelverteilung zugunsten der einzelnen Pfarrstellen entscheidet der jeweilige Propsteivorstand.

Für den Dienst an geistig Behinderten erhält die Propstei Braunschweig zweckbestimmt 8.000,— DM.

3. **Telefonseelsorge** in Höhe von 1/3 der vom Landeskirchenamt anerkannten Gesamtkosten.

4. **Jugendzentren** in der vom Landeskirchenamt jeweils durch Beschluß festgelegten Dotierungshöhe.

5. **die Propsteijugendarbeit**

Die Dotierung orientiert sich an folgenden Daten:

- 1) 0,50 DM pro Jugendlichen im Alter von 6 - 27 Jahren
- 2) 12.000,— DM für die erste
6.000,— DM für jede weitere Propsteijugend-Diakonenstelle
- 3) Personalkosten für besetzte und genehmigte Personalstellen (ohne Diakonenstellen). Vor Neubesetzung ist eine Dotierung zu klären.
- 4) Kosten rechtlicher und genehmigter Verpflichtungen (z. B. Miete)
- 5) Bauunterhaltungsverpflichtungen pro m³ 2,— DM des umbauten Raumes
- 6) Bewirtschaftungskosten pro m³ 3,— DM des umbauten Raumes

6. **Zivildienstleistenden** in Höhe bis zu 20 % der Kosten nach Kostenaufstellung des Landeskirchenamtes.

7. Eine unvermeidliche Anmietung von **Dienstwohnungen** abzüglich der Mieteinnahmen und Erstattungen.

8. **Mitgliedsbeiträge** der Propsteien an das **Diakonische Werk** der Landeskirche gemäß § 12 Diakoniegesetz in Verbindung mit § 9 der Satzung des Diakonischen Werkes.

9. **Kostenanteile der Propsteien** nach § 10 Absatz 1 Diakoniegesetz in Höhe von maximal 1,50 DM pro Gemeindeglied des jeweiligen Einzugsbereichs der **Kreisstellen**. Unter den Kreisstellen ist ein Finanzausgleich anzustreben. Bis zu einer einvernehmlichen Regelung gilt der auf der vorangegangenen Basis zu ermittelnde Sonderanteil insgesamt für alle Kreisstellen als Obergrenze für eine individuelle Dotierung des Sonderanteils.

10. **Konfirmanden-Ferienseminar-Teilnehmer** und vergleichbare Konfirmandenseminarmaßnahmen auf entsprechenden Antrag von 6,50 DM je Tag und Teilnehmer.

11. Öffentlichkeitsarbeit in den Propsteien je Propstei 3.500,— DM. Die Propstei Braunschweig erhält den doppelten Betrag.

12. Andere, nicht unter lfd. Nr. 1 - 11 aufgeführte **Aktivitäten** auf Beschluß des Landeskirchenamtes jeweils befristet maximal bis zu 5 Jahre im Rahmen der Dotierbarkeit.“

13. Nr. 5, Absatz 2 entfällt.

14. Nr. 5, Absatz 3 wird Absatz 2.

15. Nr. 5, neuer Absatz 2, Unterabsatz 6 erhält folgende Ergänzung:

„Bei Verringerung des Betreuungsumfanges entfällt der jeweilige gruppenbezogene Sonderanteil teilweise bzw. ganz. Für die Neueinrichtung von Gruppen erfolgt keine Dotierung, so daß deren Finanzierung örtlich geregelt werden muß.“

§ 2

Zwecks Vermeidung von Härtefällen, die sich aus dieser Verordnung ergeben sollten, wird das Landeskirchenamt ermächtigt, im Einzelfall befristete Übergangsregelungen zu beschließen.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung zum Haushaltsjahr 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 4

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Wolfenbüttel, den 11. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Krause

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Wenden vom 17. Juni 1993
Vom 10. Dezember 1998**

§ 1

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit gesamtkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag (Stellengesetz) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) wird verordnet:

Die Kirchenverordnung über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden vom 17. Juni 1993 (Amtsbl. 1993 S. 124) wird in § 2 Buchstabe c dahin verändert, daß statt der Zahl „6“ die Zahl „12“ eingefügt wird.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Krause
Landesbischof

**Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums
der Synode der Konföderation
über die Anpassung
der Pfarrbesoldung und -versorgung 1998**

Wir geben hiermit die Beschlüsse des Rates und des Präsidiums der Synode der Konföderation über die Anpassung der Pfarrbesoldung und -versorgung 1998 gemäß § 2 a des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bekannt.

Die letzte Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 73 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums der
Synode der Konföderation über die Anpassung der
Pfarrbesoldung und -versorgung 1998**

Hannover, den 1. Juli 1998

Auf Grund des § 2 a des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), haben Rat und Präsidium der Synode der Konföderation in ihren Sitzungen am 12. Mai bzw. 25. Juni 1998 Einvernehmen darüber hergestellt, daß – abweichend von der zu erwartenden prozentualen Anpassung der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 (1,5 v. H. ab 1. Januar 1998) – die Bezüge nach dem PFBVG entsprechend dem Beschluß der Synode der Konföderation vom 14. März 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um 0,5 v. H. erhöht werden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Behrens

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 18. Mai 1998
über die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. Mai 1998 über die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung am 2. Juli 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 91) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 37. Änderung vom 30. März 1998 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1998 S. 88).

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 2. Juli 1998

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. Mai 1998 über die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Behrens

**38. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom Mai 1998**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) zuletzt geändert durch die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 30. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung
Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Vergütungstarifverträge, Lohntarifverträge

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Monatslohntarifvertrag Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen

und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 5. Mai 1998 (Erhöhung der Vergütungen und Löhne um 1,5 v. H.) werden am 1. Juli 1998 wirksam.

Die Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 1998 fortbesteht, erhalten als Ausgleich für nicht gezahlte Vergütungen bzw. nicht gezahlten Lohn einen zusätzlichen Erholungsurlaubstag im Jahre 1998.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Hannover, den 3. Juni 1998

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. v. Tiling
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des 74. Tarifvertrages, des Änderungstarifvertrages
Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und
Arbeiter des Bundes und der Länder und des Tarif-
vertrages zur Regelung der Altersteilzeit**

Hiermit wird der 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, (**Anlage A**), zuletzt geändert durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Landeskirchl. Amtsbl. 1997 S. 54), der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (**Anlage B**), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag der Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (Landeskirchl. Amtsbl. 1997 S. 57) und der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (**Anlage C**) bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage A

**74. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Mai 1998**

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:
„d) Angestellte,
 - aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder
 - bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. SGB III) gewährt werden.“
- b) In Buchstabe n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassenoder“ gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ und die Worte „bzw. der Kreisvorstände“ durch die Worte „bzw. der Bezirksvorstände“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

5. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ gestrichen.

6. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.

7. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

9. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 a werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Qualitätssicherung oder“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Arbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden.“

bb) Buchstabe m erhält die folgende Fassung:

„m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird gestrichen.

2. § 23 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

d) In der Überschrift und in dem einzigen Satz der Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 5 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Reisekostenentschädigung“ durch die Worte „die Entschädigung“ ersetzt.

5. In § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

6. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 66 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 f des Abschnitts A der Anlage 2 werden die Worte „regelmäßige Arbeit“ durch die Worte „auf den Tag entfallende regelmäßige Arbeitszeit“ und die Worte „zu leisten“ durch das Wort „abzuleisten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

Anlage C

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen), die unter den Geltungsbereich des

- Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts, – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
- Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
- Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),
- Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II –,
- Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
- Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O),
- Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen) fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit

(z. B. § 19 BAT /BAT-O) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere tarifvertragliche Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- Für die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallenden Kraftfahrer gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die den Pauschalgruppen zugrunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.
- Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die dienstplanmäßig zu leistende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und für Kraftfahrer im Sinne der Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder ist Altersteilzeit nur im Blockmodell möglich.

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Der Arbeitnehmer erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 34 BAT/BAT-O) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütungs/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5

Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O) unberücksichtigt; diese werden soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v. H. des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O entsprechend.

Haben dem Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 BAT/BAT-O) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3

v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 26 BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb/MTArb-O) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§ 67 Nr. 26 b BMT-G/BMT-G-O) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwereniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6

Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehreren Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 BAT/BAT-O)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bereit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einem Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft. Vor dem 26. Juni 1997 abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3
Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Diakonie (ARRGD)**

Wir geben hiermit die im kirchl. Amtbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 31. Juli 1998 auf Seite 90 mitgeteilte Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ARRGD bekannt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Ein-

richtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD) wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 6.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3
Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRGD)**

Hannover, den 19. Juni 1998

Nachstehend geben wir die Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ARRGD zwischen den Diakonischen Werken der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Oldenburg, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Braunschweig, beim Diakonischen Werk Hannover und beim Diakonischen Werk Oldenburg bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

Vereinbarung

Zwischen

1. dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.,
2. dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.,
3. dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V.,
jeweils vertreten durch den Vorstand,
4. der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, vertreten durch den Rat,
und
5. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Braunschweig,
6. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Hannover,
7. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Oldenburg,
jeweils vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende,

wird gemäß § 6 Abs. 2, Satz 3 ARRGD folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission, das in einer diakonischen Einrichtung beschäftigt ist, wird zu 25 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freigestellt (Grundfreistellung). Die Kosten dieser Freistellung trägt die Konföderation. Nimmt ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Grundfreistellung nicht in Anspruch, weil seine Mitarbeit in anderer Weise sichergestellt ist, kann durch Beschluß der Arbeitnehmerseite diese auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

(2) Neben der Grundfreistellung gemäß Abs. 1 können Mitglieder der Arbeitnehmerseite weitere Freistellung in Anspruch nehmen. Der Arbeitnehmerseite wird hierfür ein Gesamtkontingent im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung beschließt die Arbeitnehmerseite. Außerdem wird der Arbeitnehmerseite jährlich ein Betrag i. H. v. bis zu DM 25000,— zweckgebunden für Inanspruchnahme juristischer Fachberatung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Mittel können auf das Folgejahr übertragen werden. Die sich durch die Regelungen der Sätze 1, 2 und 4 ergebenden Mehrkosten tragen die Diakonischen Werke zu 1. bis 3. jeweils im Umfang des sich aus der Sitzverteilung gemäß § 7 ARRGD ergebenden Verhältnisses.

§ 2

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gekündigt werden. Die Kündigung kann nur gemeinschaftlich von den Beteiligten zu 1. – 3. einerseits und den Beteiligten zu 5. – 7. andererseits erklärt werden. Kündigt die Konföderation, entfallen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten zwischen den übrigen Beteiligten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(L. S.) gez. *Berner* gez. *M. Moldenhauer*
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig e. V.

(L. S.) gez. *Brandes* gez. *Erhardt*
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers e. V.,

(L. S.) gez. *G. Janßen* gez. *Dr. Hans-Ulrich Minke*
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Kirche in
Oldenburg e. V.,

(L. S.) gez. *Christian Krause* gez. *Jörg-Holger Behrens*
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen,

gez. *L. Germer*
Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
beim Diakonischen Werk Braunschweig,

gez. *Manfred Freyermuth*
Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
beim Diakonischen Werk Hannover,

gez. *Th. Schwalm*
Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
beim Diakonischen Werk Oldenburg.

RS 492.1

**Dritte Änderung zur Allgemeinen
Verwaltungsanordnung über die Schaffung
zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für
Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der
Landeskirche (Spendenfondsgesetz)**

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung zum Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche aus Spenden und anderen Mitteln (Spendenfondsgesetz) vom 11. Juni 1985 (Amtsbl. 1985 S. 118), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Verwaltungsanordnung vom 24. November 1997 (Amtsbl. 1998 S. 74), wird wie folgt geändert:

In § 4 Unterabsatz 3 und 4 ist der Vom-Hundert-Satz „75“ jeweils durch den Vom-Hundert-Satz „50“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 31. Juli 1998 auf Seite 90 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit der Neubildung am 1. Januar 1998, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 46.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 11. Juni 1998

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 4) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Kirchenverwaltungsoberrat Jungbluth Kirchenverwaltungsrat Peter Michaelis als Mitglied entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Bekanntmachung
des Bemessungsfaktors für die
Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz sowie § 8 Abs. 2 Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung beträgt für das Jahr 1998 der Bemessungsfaktor 0,9331, bei den Anwärterbezügen 0,9360.

Für Bedienstete, die von der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erfaßt werden, sind somit als Grundbetrag nach § 3 a. a. O. 0,9331 x 75 v. H. = 69,98 v. H. der nach der 2. BesÜV für den Monat Dezember 1998 maßgebenden Bezüge zugrunde zu legen.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
der Satzung der Evangelischen Erwachsenen-
bildung Niedersachsen**

RS 222.1

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in seiner Sitzung am 12. Mai 1998 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt. Die Satzung ist veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1998 S. 142.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Niemann

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Hannover, den 11. September 1998

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 12. Mai 1998 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

§ 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen beruft der Rat auf Vorschlag der Landeskonferenz (§ 10) für die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Beirats berufen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihr Mitwirken im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats muß von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(4) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weiter sachkundige Personen hinzuziehen.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin es beantragen.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung, Erarbeitung von Richtlinien, Mitwirkung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und bei der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Tätigkeit der EEB Niedersachsen;
2. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;

3. Beschlußfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben;
4. Beratung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit;
5. Beratung des Haushaltsergebnisses;
6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Beirat festzulegender Arbeitsberichte;
7. Delegation von Vertreterinnen und Vertretern in andere Organisationen und Gremien;
8. Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
9. Durchführung von Arbeitstagungen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der oder die Vorsitzende, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin und drei weitere Mitglieder des Beirats bilden den Geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt die laufenden Geschäfte des Beirats im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5

Pädagogische Leitung

Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt seine oder ihre Aufgaben beruflich wahr. Er oder sie trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des EBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Er oder sie führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB ausgewiesenen Mittel.

§ 6

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der Evangelischen Erwachsenenbildung;
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien;
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
4. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
5. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben;
6. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte;

7. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen;
8. Durchführung von zentralen Arbeitstagungen.

§ 7

Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation und nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände für Erwachsenenbildung. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Vorstände haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen;
2. Aufstellung eines Verwaltungsplans über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel;
4. Beschlußfassung über den Arbeitsplan, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben;
5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Bildungsarbeit können von den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände pädagogische Beiräte berufen werden. In den pädagogischen Beiräten wirken die Beauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchlichen Einrichtungen und weitere sachkundige Personen mit. Die Mehrzahl der Mitglieder der Beiräte sollte von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

§ 8

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

Vorstände, pädagogische Beiräte und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände arbeiten zum Zweck des Erfahrungsaustausches sowie der Planung von Mitarbeiterfortbildungsangeboten und gemeinsamer Arbeitsvorhaben in geeigneter Weise zusammen.

§ 9

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden im Rahmen einer Vereinbarung Finanzhilfen insbesondere für den Unterhalt von Geschäftsstellen, für

laufende Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 10
Landeskonzferenz

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände und die Vorsitzenden der pädagogischen Beiräte bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirats der EEB Niedersachsen die Landeskonzferenz.

(2) Die Landeskonzferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Beirats der EEB Niedersachsen einberufen und geleitet.

(3) Die Landeskonzferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches;
2. Entgegennahme der Arbeitsberichte;
3. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen;
4. Beratung des Finanzberichtes und der finanzpolitischen und bildungspolitischen Entwicklungen;
5. Beschlußfassung über Vorschläge zur Berufung des Beirats der EEB Niedersachsen.

(4) An der Landeskonzferenz nehmen die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme teil. Der Beirat der EEB Niedersachsen kann weitere sachkundige Gäste einladen.

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Berichtigung

zur Kirchenverordnung über die Vereinigung der Pfarrstelle Alt-Wallmoden und der Pfarrstelle Ringelheim vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 76).

Durch Beschluß der Kirchenregierung vom 5. September 1998 ist das Inkrafttreten der Kirchenverordnung über die Vereinigung der Pfarrstelle Alt-Wallmoden und der Pfarrstelle Ringelheim vom 24. 6. 1998 (Amtsbl. 1998 S. 76) in § 3 ausgesetzt und nunmehr auf den 5. Oktober 1998 festgesetzt worden. Wir bitten um handschriftliche Berichtigung des Amtsblattes.

Wolfenbüttel, den 17. November 1998

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Niemann

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes von 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
04/1998	28.07.1998	Referat 40 Sd/Vo	Allgemeine Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Vergütungen und Löhne in der Landeskirche im Jahr 1998
05/1998	04.08.1998	R 42 - du/hr	Steuerverteilung/Zuweisung 1998/Dringender Hinweis auf die Steuerzuweisung 1999/2000
06/1998	20.08.1998	Referat 42 du/hr	Anmeldung zur Mitfinanzierung von dringlichen Baumaßnahmen
07/1998	08.09.1998	B 2-0 Referat 42 du/em	Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen ab 1. 7. 1998
08/1998	14.09.1998	Referat 30 - ra/hb	Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
09/1998	20.11.1998	R 30 Ra/Za	Einsparungen bei Telefongebühren
10/1998	20.11.1998	B 2 R 42 - Kt/kl	Beschäftigung ausländischer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter - Arbeiterlaubnis
11/1998	25.11.1998	Referat 40 Wei/Bö	Der Übergang von der DM zum Euro
12/1998	26.11.1998	Baureferat - ht/hs	Frostsicherung bei nicht bewohnten Wohnungen, Pfarrhäusern und anderen Objekten
13/1998	14.12.1998	E 4 - R 42 du/hr	Kirchensteuereinnahmensentwicklung/Steuerzuweisung 1999
14/1998	15.12.1998	Referat 31 - te/ay	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 1. 7. 97 bis 30. 6. 98

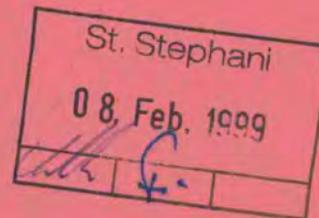
Wolfenbüttel, den 31. Dezember 1998

Landeskirchenamt
Niemann



EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE
IN BRAUNSCHWEIG

An alle
Pfarrerinnen und Pfarrer
und Pfarrverwalterinnen und
Pfarrverwalter der Landeskirche



Referat 10 – ru
Durchwahl 114
02.02.1999

Landeskirchliches Amtsblatt Stück 1 vom 15.01.1999

In dem Amtsblatt auf Seite 43 wurde die

**Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperations-
modellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt**

versehentlich 2 x ausgeschrieben. Es handelt sich natürlich nur um eine Stelle, die
folgendermaßen richtig so zu beschreiben ist::

**Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperations-
modellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt in Braunschweig im
Umfang von 50 % sowie 50 % Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei
Braunschweig**

Zum Auftrag gehören: Entwicklung und Begleitung von Projekten der
Zusammenarbeit einzelner Gemeinden und auf Propsteiebene, Leitung und
Koordination der Projekte, Planung der Innenstadtkonferenz und ein
Predigtantrag an einer Stadtkirche. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet. Die
Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15.
Februar 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein
kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Immenrode mit Weddingen**. Die Besetzung erfolgt durch Vokationsverfahren. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an die Kirchenregierung zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Mariae Jakobi Bez. I. in Salzgitter-Bad**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Vitus und St. Andreas in Seesen Bez. I. (Nord)**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Badenhausen mit Windhausen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Badenhausen und Windhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Stephani Bez. II (Süd) in Goslar mit Zusatzauftrag 50 % Pastoralpsychologie**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani in Goslar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Bez. II in Salzgitter-Lebenstedt mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Dettum mit Mönchevahlberg und Weferlingen sowie einem Zusatzauftrag**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Nikolai Bez. II in Salzgitter-Bad mit Zusatzauftrag Koordination der Altenheimseelsorge in Salzgitter-Bad**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt. Zum Auftrag gehören: Entwicklung und Begleitung von Projekten der Zusammenarbeit einzelner Gemeinden und auf Propsteiebene, Leitung und Koordination der Projekte, Planung der Innenstadtkonferenz und Predigttauftrag an einer Stadtkirche. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

zung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt im Umfang von 50 % sowie 50 % Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Hohegeiß mit Zusatzauftrag Urlauberseelsorge und Mithilfe im Ostharz** ab 1. Dezember 1998 durch Pfarrer **Dr. Lorenz Schlimme**, der auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 30. November 1998 von seinem Propstamt in Salzgitter-Lebenstedt abberufen wurde.

Die Pfarrstelle **Bornhausen mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge Schildautalklinik** ab 1. Dezember 1998 durch Pfarrerin **Kathrin Reich**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die Pfarrstelle **Groß Elbe mit Klein Elbe und Gustedt** ab 1. Januar 1999 durch Pfarrer **Jürgen Grote**, bisher Immenrode.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt ab 1. Januar 1999 durch Pfarrer **Dr. Peter Hennig**, bisher im Amt für Religionspädagogik.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Magni Bez. II in Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Januar 1999 durch Pfarrerin auf Probe **Dr. Susanne Owczarek**.

Eine Sonderstelle in **Wendeburg** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Januar 1999 durch Pfarrerin auf Probe **Dr. Antje Labahn**.

Eine Sonderstelle in **St. Thomas Wolfenbüttel** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Januar 1999 durch Pfarrer auf Probe **Dr. Kurt Paesler**.

Eine Sonderstelle in **St. Marienberg und Mithilfe in der Kirchengemeinde St. Christophorus in Helmstedt** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Januar 1999 durch Pfarrerin auf Probe **Birgit Rengel**.

Die Aufgaben der zur Pfarrstelle **Wieda** gehörenden Kirchengemeinde **Neuhof** wurden am 01. 01. 1999 Frau Pfarrerin i. E. **Katharina Meyer** für die Dauer von 4 Jahren übergeben.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

Versetzung in den Ruhestand

Oberlandeskirchenrat **Henje Becker**, Wolfenbüttel, mit Ablauf des 31. 12. 1998.

Pfarrer **Hans-Jörn Hasse**, Goslar, mit Ablauf des 31. 12. 1998.

Verleihung eines Titels:

Herrn Landeskirchenoberamtsrat **Gottfried Rohde** wurde in Anerkennung seiner Verdienste für die Landeskirche der Titel „Kirchenrat“ verliehen.

Personalnachrichten

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Eugen Nehlep**, zuletzt wohnhaft in Bockenheim, am 24. November 1998.

Pfarrer i. R. **Bodo Lüdtko**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig, am 21. Dezember 1998.

Pfarrer i. R. **Friedrich-Wilhelm Bues**, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, am 28. Dezember 1998.

Pfarrer i. R. **Dr. rer. nat. Ernst-August Meineke**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig, am 31. Dezember 1998.

Landeskirchenamt

Herr Kirchenamtsinspektor **Reiner Wabnitz** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen und gleichzeitig für eine Tätigkeit bei der NKVK beurlaubt.

Herr LK-Inspektor **Christian Dutke** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Herrn LK-Oberamtsrat **Gottfried Rohde** wird in Anerkennung seiner Verdienste für die Landeskirche der Ehrentitel „Kirchenrat“ verliehen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1999

Landeskirchenamt

Dr. Kollmar